Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

Der Generalsekretär
CH-3003 Bern

Projektleitung Jugendsession SAJV
Gerberngasse 39
Postfach
3000 Bern 13

20. Dezember 2017

16.2020 Pet. Jugendsession 2016. Risikominderung beim Waffenexport von Schweizer Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den eidgenössischen Räten am 13. November 2016 die erwähnte Petition eingereicht. Diese wurde von den Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte vorberaten und anschliessend in beiden Räten behandelt.

Ständerat und Nationalrat haben am 16. März 2017 bzw. am 15. Dezember 2017 beschlossen, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Die Details können Sie den beiliegenden Berichten der beiden Sicherheitspolitischen Kommissionen und den Auszügen aus dem Amtlichen Bulletin der eidgenössischen Räte entnehmen

Mit freundlichen Grüssen

Philippe Schwab

Beilagen: erwähnt

16.2020

Petition Jugendsession 2016. Risikominderung beim Waffenexport von Schweizer Unternehmen

Pétition Session des jeunes 2016. Réduction du risque d'exportation d'armes par des entreprises suisses

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.03.17
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.12.17

Antrag der Mehrheit
Der Petition keine Folge geben

Antrag der Minderheit
(Glättli, Fridez, Mazzone, Sommaruga Carlo)
Rückweisung der Petition an die Kommission
mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss im Sinne der Petition auszuarbeiten.

Proposition de la majorité
Ne pas donner suite à la pétition

Proposition de la minorité
(Glättli, Fridez, Mazzone, Sommaruga Carlo)
Renvoyer la pétition à la commission
avec mandat d'élaborer une initiative ou une intervention parlementaire allant dans le sens de la pétition.

Le président (de Buman Dominique, président): Vous avez reçu un rapport écrit de la commission.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 16.2020/16383)
Für den Antrag der Mehrheit ... 123 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen
(1 Enthaltung)

16.2020

Petition Jugendsession 2016. Risikominderung beim Waffenexport von Schweizer Unternehmen

Pétition Session des jeunes 2016. Réduction du risque d'exportation d'armes par des entreprises suisses

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.03.17
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.12.17

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Der Petition wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à la pétition

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

16.2020 s Petition Jugendsession 2016. Risikominderung beim Waffenexport von Schweizer Unternehmen

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 31. Oktober 2017

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2017 die von der Jugendsession am 13. November 2016 eingereichte Petition vorgeprüft.

Mit der Petition wird verlangt, dass die Schweiz nur in jene Länder Kriegsmaterial exportiert, die den Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) ratifiziert und umgesetzt haben sowie in der jüngeren Vergangenheit nicht vom UN-Menschenrechtsrat verurteilt worden sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Petition keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen der Petition ablehnt.

Eine Minderheit (Glättli, Fridez, Mazzone, Sommaruga Carlo) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss im Sinne der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Corina Eichenberger-Walther

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird gefordert, dass Länder, in welche die Schweiz Waffen (ausgenommen Sportwaffen) exportiert, den ATT (Arms Trade Treaty) ratifiziert und umgesetzt haben müssen und in der jüngeren Vergangenheit vom UN-Menschenrechtsrat nicht verurteilt worden sind.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit weist darauf hin, dass der ATT ein Handelsvertrag ist, der regelt, unter welchen Voraussetzungen der Transfer konventioneller Rüstungsgüter an ein konkretes Bestimmungsland bewilligt werden kann. Im Gegensatz zu Menschenrechtskonventionen enthält er aber keine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betreffend die Einhaltung der Menschenrechte. Auch ist die Mitgliedschaft beim ATT nicht an die Einhaltung gewisser Menschenrechtsstandards gekoppelt, sondern ist für jedes Land möglich. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit bestehe also kein Sicherheitsgewinn, wenn man bei der Beurteilung von Ausfuhrgesuchen auf die Ratifizierung des ATT abstelle. Vielmehr würde dies dazu führen, dass Staaten wie die USA, Chile oder Singapur nicht mehr aus der Schweiz beliefert werden könnten. Aus diplomatischen, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Gründen erachtet dies die Kommissionsmehrheit als nicht zielführend.

Die Minderheit merkt hingegen an, dass die Petentinnen und Petenten die Ratifizierung und Umsetzung des ATT lediglich als zusätzliches und nicht als alleiniges Kriterium für die Bewilligung der Ausfuhrgesuche festlegen wollen. Auch wenn der ATT keine Verpflichtungen betreffend die Einhaltung der Menschrechte enthalte, könne man ihn dennoch als Minimalstandard betrachten, den man überall durchsetzen sollte. Entsprechend täte die Schweiz gut daran, seine Ratifizierung und Umsetzung als zusätzliches formelles Kriterium für die Bewilligung von Ausfuhrgesuchen zu verankern.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis

16.2020 Petition Jugendsession 2016. Risikominderung vom Waffenexport Schweizer Unternehmen

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 20. Januar 2017

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 20. Januar 2017 die von der Jugendsession am 13. November 2016 eingereichte Petition vorgeprüft.

Mit der Petition wird verlangt, dass die Schweiz nur in jene Länder Kriegsmaterial exportiert, die den Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) ratifiziert und umgesetzt haben sowie in der jüngeren Vergangenheit nicht vom UN-Menschenrechtsrat verurteilt worden sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Isidor Baumann

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird gefordert, dass Länder, in welche die Schweiz Waffen (ausgenommen Sportwaffen) exportiert, den ATT (Arms Trade Treaty) ratifiziert und umgesetzt haben müssen und in der jüngeren Vergangenheit vom UN-Menschenrechtsrat nicht verurteilt worden sind.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet die Forderung der Petition, Kriegsmaterial nur noch in Länder zu exportieren, die den Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT, SR 0.518.61) ratifiziert und umgesetzt haben, aus nachstehenden Gründen als nicht zielführend.

Die Verpflichtungen aus dem ATT werden bereits durch die strengeren Kriterien der Schweizer Kriegsmaterialgesetzgebung berücksichtigt. In materieller Hinsicht werden unter der Kriegsmaterialgesetzgebung folglich keine Kriegsmaterialgeschäfte bewilligt, die nicht auch unter dem ATT bewilligungsfähig wären.

Die Anwendung des Kriteriums, dass das Bestimmungsland den ATT ratifiziert und umgesetzt haben muss, hätte zur Folge, dass verschiedene Staaten, in die heute Kriegsmaterial aus der Schweiz exportiert wird, darunter z .B. die USA oder Chile, generell als Empfänger von Schweizer Kriegsmaterial ausgeschlossen würden. Dies ist in den Augen der Kommission unverhältnismässig und widerspricht zudem der im Kriegsmaterialgesetz verankerten Einzelfallbeurteilung. Ein solches Vorgehen wäre überdies nicht nur aus diplomatischer Sicht, sondern auch aus wirtschafts- und sicherheitspolitischen Gründen problematisch. Weiter müsste die Schweiz begründen, warum sie z. B. in gewisse afrikanische Staaten kein Kriegsmaterial exportiert, obwohl diese in Sachen ATT sehr fortschrittlich sind, aber aus anderen Gründen kein Kriegsmaterial erhalten sollen. Die Tatsache, dass ein Staat den ATT ratifiziert hat, sagt somit wenig darüber aus, ob er die bei der Ausfuhr von Schweizer Rüstungsgütern zur Anwendung kommenden Kriterien erfüllt.
Die Ratifizierung des ATT stellt folglich kein geeignetes Kriterium für die Genehmigung von Kriegsmaterialexporten dar.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass die Berücksichtigung der Situation der Menschenrechte im Bestimmungsland auf der Grundlage der Kriegsmaterialgesetzgebung und des ATT bereits heute gewährleistet ist. Ein ausschliessliches Abstellen darauf, ob ein Bestimmungsland durch den UN-Menschenrechtsrat verurteilt worden ist, wäre einseitig und unverhältnismässig. Auch hier ist ein Abstellen auf den konkreten Einzelfall, wie es sowohl der ATT als auch die Kriegsmaterialgesetzgebung und im Übrigen auch die Rechtsordnungen unserer Nachbarländer vorsehen, angemessener. Die Beurteilung durch den Menschenrechtsrat wird heute als ein Kriterium unter anderen für die Bewertung der Menschenrechtssituation im Bestimmungsland beigezogen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommission einstimmig, der vorliegenden Petition keine Folge zu geben.